



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

17. Oktober 2024

Protokoll Nr.

797/2024

Auftrag Crameri

betreffend Umsetzung RPG II

Antwort der Regierung

Im Zeitpunkt der Beantwortung des Auftrags lag erst der Entwurf der zu revidierenden Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vor. Entsprechend beziehen sich nachfolgende Ausführungen auf diesen Entwurf. Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), 2. Etappe (RPG 2), verfolgte das Parlament zwei übergeordnete Ziele: die Anzahl von Bauten und die Versiegelung ausserhalb der Bauzone sollten stabilisiert (Stabilisierungsziel) und den Kantonen mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung des Nichtbaugebiets zugestanden werden (Gebietsansatz). Beide Stossrichtungen zielen auf mehr Spielraum für die Kantone innerhalb klarer Grenzen beim Bauen ausserhalb der Bauzone, indem einerseits der Weg zur Einhaltung des Stabilisierungszieles den Kantonen überlassen und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf die regionalen Besonderheiten flexibler eingehen zu können. In der vorgelegten Revisionsvorlage ist kaum noch etwas von dieser Freiheit und dem entsprechenden Vertrauen gegenüber den Kantonen übriggeblieben. Die Chance, das aktuelle, bisher von Einzelfragen geprägte System auf ein strategisches Level zu heben, indem der Bund die Kantone neu konsequent und ausschliesslich über die Richtpläne und die entsprechenden Gesamtkonzepte steuert, ihnen aber sonst möglichst viele Freiheiten lässt und keine Detailvorgaben macht, wurde leider verpasst.

Was den Planungs- und Kompensationsansatz gemäss Art. 8c und Art. 18^{bis} RPG angeht, erscheint aus momentaner Sicht eine praxistaugliche Realisierung dieses vermeintlichen Spielraums im lokalen oder regionalen Kontext am vielversprechendsten. In unserem grossen und vielfältig strukturierten Kanton dürfte nämlich eine einmalige, flächendeckende Detailplanung kaum zielführend sein. Insofern bietet sich eine Pilotplanung für ein Teilgebiet an. Daraus würden sich das geforderte Gesamtkonzept entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren lassen. Im Richtplan könnten sodann die übergeordneten Grundsätze auf-

genommen werden, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Demgegenüber würden die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes als «gebietspezifische räumliche Festlegungen» ausgestaltet. Dadurch wäre eine sukzessive Planung möglich, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten im Kanton Rechnung trägt. Um solche konzeptionellen Absichten bzw. Möglichkeiten bereits im Bundesrecht zu verankern, wurde im Rahmen der Vernehmlassung an den Bund die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der RPV beantragt. Allerdings ist der Ausgang solcher Konzepte stets ungewiss, da diese im Rahmen der Richtplanung vom Bund letztlich genehmigt werden müssen. Es ist somit weiterhin vor falschen Hoffnungen zu warnen.

Bei der Regelung zum Gebietsansatz handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Hingegen müssen die neuen Vorgaben zum Stabilisierungsziel innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von RPG 2 im kantonalen Richtplan umgesetzt werden, ansonsten eine Kompensationspflicht für jede Neubaute ausserhalb der Bauzone gilt. Angesichts dessen sind die Arbeiten betreffend das Stabilisierungsziel prioritär. Die Regierung versichert aber, dass die anstehenden Arbeiten so rasch wie möglich umgesetzt und die notwendigen planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dazu geschaffen werden. Ihr ist es stets und in allen Bereichen ein Anliegen, neue Instrumente zu nutzen und die Handlungsspielräume auszuschöpfen.

Was die weiteren Aufgaben angeht, wie insbesondere die Umsetzung der Abbruchprämie und die baupolizeilichen Belange, so sind die dafür nötigen finanziellen und personellen Ressourcen nicht zu unterschätzen. Ohne massive finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Abbruchprämie werden hohe Kosten auf den Kanton zukommen, die sich höchstens zu einem kleinen Bruchteil aus den Erträgen der Mehrwertabgabe finanzieren lassen. Die erhaltenen personellen Ressourcen werden im Übrigen nicht ausreichen, weshalb es auch hier zu priorisieren gilt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin